

Heidelberger Schriften
zum Wirtschaftsrecht und Europarecht

88

Nora Schaffer

Die öffentliche Funktion des Prüfungsausschusses



Nomos

Heidelberger Schriften
zum Wirtschaftsrecht und Europarecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Band 88

Nora Schaffer

Die öffentliche Funktion des Prüfungsausschusses



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2018

U.d.T.: Die Prüfung der Rechnungslegung als öffentliche Funktion des Prüfungsausschusses zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat nach europäischem und deutschem Recht

ISBN 978-3-8487-5653-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-9732-3 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

In Dankbarkeit für meinen Mentor und Freund C.B.

Vorwort

Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff für seine großartige Unterstützung. Ich danke ebenfalls meiner Familie, die mir während der Anfertigung der Arbeit immer zur Seite stand.

„223 Ziegen – mesopotamische Ziegen, um genau zu sein – bilden den Gegenstand eines der ersten auf Tontafeln dokumentierten buchhaltungs-technischen Geschäftsvorfälle. Schon als sie 2500 v.Chr. einem Schäfer überlassen wurden, galt: Wo immer einem Mann die Vermögenswerte eines anderen anvertraut werden, ist Vertrauen gut, Kontrolle aber besser. Seitdem hat die Rechnungsprüfung eine beachtliche Karriere hinter sich. Kein Wunder: Sie bietet Kontrolle, Sicherheit vor den Unwägbarkeiten des Lebens und klare Antworten auf schwierige Fragen. Wo kontrolliert wird, ist der Gesetzgeber bekanntlich nicht weit. Da auch die Kontrolle von Rechnungslegung naturgemäß der Regulierung bedarf, lieferten Gesetzestexte wie der babylonische Codex Hammurabi aus dem 18. Jahrhundert v. Chr. hierzu schon früh die nötige juristische Handlungssicherheit. Dieser Best Practice-Ansatz aus Babylon zwang wiederum andere Kulturen, rechnungsprüferisch nachzuziehen. Das Resultat war ein Dickicht an divergenten nationalen Regelungen von Assyern, Phöniziern, Sumerern und Persern [...] Und als Erster seiner Zunft brachte es der Abschlussprüfer Itamar zu biblischer Erwähnung, als Mose ihn beauftragte, die Kosten für den Bau des Tabernakels zu prüfen (2. Mose 38:21). Allein: Völlige Kontrolle war noch nicht erreicht und weitere Regulierungen somit eine Frage der zivilisatorischen Ehre. [...] Nordeuropa legte [hingegen] lange einen derartigen Mangel von abschlussprüferischer Tatkraft an den Tag, dass mehrere Jahrhunderte seiner Geschichte nicht umsonst im Volksmund als das „finstere Mittelalter“ bezeichnet werden. [...] Steigende Komplexität und die Realitäten des industriellen Zeitalters sorgten allerdings bald dafür, dass sich die versprochene Kontrolle, Sicherheit und klaren Antworten partout nicht einstellen wollten. Probates Mittel: Zusätzliche Prüfung und Regulierung.

Vor dem Hintergrund dieser wechselvollen Geschichte blickt man mit staunender Anerkennung auf den heutigen Status Quo der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Denn dieser vereint die nützlichen Ansätze vorheriger Zivilisationen mit einem nie dagewesenen Maß an Überprüfung, Zweit- und Drittprüfung, Aufsicht, Übersicht, Durchsicht und Vor-

Vorwort

sicht. Die Wirtschaftsprüfer als geistige Nachfahren Itamars und ihre natürlichen Gruppenbildungen, die sogenannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, prüfen dabei nicht nur die Unternehmen, sondern sich auch untereinander. Die Unternehmen werden ihrerseits noch einmal von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüferaufsichtskommission der Wirtschaftsprüferkammer geprüft. [...] Dieses System, in dem ein Prüfer die Prüfer der Prüfer prüft, würde jeden Babylonier vor Neid erblassen lassen. Ein wichtiges Element [der] Anordnungen [des Deutschen Corporate Governance Kodexes, dem Codex Hammurabi unserer Zeit,] für die Rechnungsprüfung – quasi der Gipfel einer langen zivilisatorischen Evolution der Menschheit – ist der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Diesem obliegt es, die Sümpfe des unternehmerischen Rechnungslegungsprozesses trockenzulegen, das Risikomanagement zu zähmen und eine Schneise durch den Compliance-Dschungel zu bahnen.

Solche Anforderungen sind nichts für zarte Gemüter, sie erfordern eher herkulische Qualitäten. Fürsorglicher Weise enthält der Corporate Governance Kodex daher Anweisungen für die Bildung des Prüfungsausschusses, auf die der Aufsichtsrat von allein wohl nicht gekommen wäre. So schlägt er vor, dass zumindest der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über „Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen“ verfügen sollte. Ob der stellvertretende Vorsitzende – oder gar die anderen Mitglieder – Kenntnisse haben, die über Grundsätze hinausgehen, bleibt dem Aufsichtsrat überlassen. In einigen Bereichen geht der Kodex jedoch etwas weit. Die Einschränkung, dass der Ausschussvorsitzende kein „ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein [soll], dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete“, ist durchaus bedauerlich. So muss sich ein neuer Vorsitzender mühsam die unternehmensspezifischen Feinheiten der Rechnungslegung und die internen Schlupflöcher aneignen, mit denen ein ehemaliges Vorstandsmitglied bereits bestens vertraut wäre.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört es, die Abschlussprüfer zu bestellen und ihre Arbeit in dafür anberaumten Sitzungen zu prüfen. Wirtschaftsprüfer zitieren hinterher gern die Worte von Oscar Wilde: „In Prüfungen stellen Narren Fragen, die Weise nicht beantworten können.“ Immerhin: Als Ausgleich für diesen von allen Beteiligten als schmerzhaft empfundenen Prozess werden Häppchen gereicht. Nach getaner Arbeit berichtet der Prüfungsausschuss an den gesamten Aufsichtsrat, wenn sich dieser mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht beschäftigt. Da viele Aufsichtsratsmitglieder über eine breite, doch nicht unbe-

dingt eine dem Rechnungswesen zugeneigte Vorbildung verfügen, erschöpft sich dieser Tagesordnungspunkt meist in der Empfehlung, sich dem Ergebnis des Abschlussprüfers anzuschließen. An eben diesem Punkt tut sich eine klaffende Regulierungslücke auf, ein veritables Vakuum im sonst so auf Vollständigkeit bedachten Corporate Governance System. Zwar prüft der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfer, die wiederum von anderen Wirtschaftsprüfern, offiziellen Stellen und Kammern geprüft werden, die ihrerseits von Kommissionen geprüft werden. Ein geprüftes System also. Allein: Wer prüft den Prüfungsausschuss? Hier zeigt sich für jeden ambitionierten Rechnungslegungsregulator ein dringender Handlungsbedarf.“ Als besonders ambitionierter Rechnungslegungsregulator hat der Europäische Gesetzgeber nach der Finanzkrise 2007-2009 Handlungsbedarf erkannt und tatkräftig mit dem bereits den Babyloniern bekannten Mittel „Zusätzliche Prüfung und Regulierung“ reagiert, in der Hoffnung auf diesem Wege das Vertrauen der Finanzöffentlichkeit zurückzugewinnen. So hat er nicht nur die Abschlussprüfer-Richtlinie reformiert, sondern, seinen Status als oberster Rechnungslegungsregulator zementierend, die unmittelbar geltende Abschlussprüfer-Verordnung erlassen. Beide Regelungswerke huldigen dem Prüfungsausschuss in seiner Stellung als letzte Instanz im System der Prüfer-Prüfer: Er wird gar in einem solchen Maße mit weiteren Rechten und Pflichten zur Prüfung der Nachfahren Itmars ausgestattet, dass er nicht mehr nur Prüfer des Prüfers ist, sondern nunmehr die Bezeichnung „Garant des Garanten“ verdient. Unternehmensintern wurde seine Stellung soweit ausgebaut, dass die Indiana Jones des Corporate-Governance Dschungels vor die Frage gestellt werden, ob Prüfungsausschüsse solch eine Eigenständigkeit entwickelt haben, dass sie gar zum vierten Organ der Aktiengesellschaft herangewachsen sind. Irritiert und besorgt stehen sie dem fast ultimativen Prüfer der Prüfer und einem daneben fast zierlich anmutenden Aufsichtsrat gegenüber und fragen sich, ob das Gesehene wirklich real ist oder nur eine optische Täuschung im Dickicht des Corporate-Governance Dschungels ist.

Ungeachtet der Anerkennung des Prüfungsausschusses als Gipfel der zivilisatorischen Evolution der Menschheit, scheint es den obersten Rechnungslegungsregulator zu beunruhigen, dass mit dem Prüfungsausschuss die Kette der Prüfer-Prüfer abrupt endet. So könnte doch ein weiterer Prüfer, der die Prüfer der Prüfer der weiteren Prüfer prüft eventuell die Jahrtausende andauernde Suche nach Sicherheit endgültig abschließen. So kam es, dass in Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie eine weitere Prüf stelle das Licht deutscher Erde erblickt: die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS). Eine staatli-

Vorwort

che Aufsicht über Prüfungsausschüsse und Aufsichtsräte in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion samt Sanktionierungsregimes bedeutet nicht nur ein weiteres Glied in der Kette der Prüfer-Prüfer, sondern kettet den Prüfungsausschuss als in der Kette letzte umfassend prüferisch tätige Prüfstelle an eine staatliche Aufsicht an. Mit Einführung dieser staatlichen Aufsicht über kapitalmarktorientierte Unternehmen stellt der oberste Rechnungslegungsregulator Europas die Indiana Jones unseres Corporate Governance Dschungels vor die nächste Herausforderung: steht ihnen etwa ein Aktienamt gegenüber, vor dem sie sich fürchten sollten?

„Ob der mesopotamische Schäfer die ihm anvertrauten Ziegen mit akzeptabler Gewinnmarge (Gewinn vor Kosten) und ohne langfristige Wertminderung durch Abmagerung verwaltet hat, ist nicht überliefert – eine klare Schwäche in der mesopotamischen Rechnungslegungsprüfung.“ Genau dies interessiert aber die Aktionäre, die ihr Vermögen den Vorständen von Aktiengesellschaften anvertrauen sowie potentielle Investoren, die dies überlegen, gleichermaßen wie den Eigentümer der 223 mesopotamischen Ziegen und die Ziegeneigentümer der Umgebung.

Ist die Finanzberichterstattung, die Tontafeln unserer Zeit, korrekt, so wird genau dieses Informationsbedürfnis gestillt. Durch das in Jahrtausende langer Entwicklung ausgeklügelte System, in dem ein Prüfer die Prüfer der Prüfer prüft und an dessen Spitze der Prüfungsausschuss steht, ist gelungen diese Schwäche der mesopotamischen Rechnungslegungsprüfung auszumerzen. Aufgrund seiner zentralen Stellung in diesem System der Prüfer-Prüfer, das für die Korrektheit der Finanzberichterstattung sorgt und in dem der Aufsichtsrat ein Aktienamt ersetzt und der Prüfungsausschuss zum Garant des Garanten der Rechnungslegung aufgeschwungen ist, kommt dem Prüfungsausschuss gerade auch durch diese Funktion als Vertrauensgarant der Anleger und potentiellen Anleger - der Finanzöffentlichkeit, eine öffentliche Funktion zu.

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel die Fragen zu beantworten, die sich den Indiana Jones auf ihrer herausfordernden Reise durch den Corporate Governance Dschungel stellen, um etwas Licht in das Dickicht ebendieser Waldlandschaft zu bringen. Der Bearbeiter erkennt mit dieser Arbeit den Prüfungsausschuss als Gipfel zivilisatorischer Errungenschaft an und versteht seine Arbeit als Hommage an den Prüfer der Prüfer der Prüfer und legt in diesem Rahmen dar, warum dem Prüfungsausschuss eine öffentliche Funktion zukommt.

Berlin, im November 2018

Nora Schaffer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	25
Kapitel 1	28
Historische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen des Prüfungsausschusses	28
I. Historische Entwicklung	28
1. Vorbild des Prüfungsausschusses: das US-amerikanische Audit Committee	28
a. Der Sarbanes-Oxley-Act	29
b. Das Audit Committee	30
2. Etablierung und Entwicklung in Deutschland	31
II. Europäische Impulse	36
Kapitel 2	38
Die Abschlussprüfung in ständiger Krise: Öffentliches Interesse, normative Grundlagen und Entwicklungen	38
I. Interesse der Öffentlichkeit an der Abschlussprüfung und öffentliche Funktion der Abschlussprüfung	39
1. Begriff der „Öffentlichkeit“ - weiter Kreis der Publizitätsinteressenten	39
2. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Unternehmen	41
3. Abschlussprüfung als öffentliche Aufgabe	45
a. Begriff der „öffentlichen Aufgabe“	45
b. Rückgriff auf private Akteure	46
c. Qualifizierung der Abschlussprüfung als öffentliche Aufgabe	49
aa. Öffentliches Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe	49
bb. Verantwortung des Staates durch Aufsicht	50
4. Die Funktionen der Abschlussprüfung	51
a. Informationsfunktion	52

Inhaltsverzeichnis

b. Beglaubigungsfunktion bzw. Gewährleistungsfunktion	53
c. Kontrollfunktion	54
5. Äußerungen des europäischen Gesetzgebers	54
II. Gründe für Reformen der Abschlussprüfung und die vorangehenden Krisen	55
1. Veränderung der äußeren Systembedingungen (insb. Internationalisierung der Finanzmärkte)	55
2. Informationsmangel im Aufsichtsrat und Unterlegenheit gegenüber dem Vorstand	58
3. Bilanzskandale der 1990er Jahre - Überwachungsdefizite im Aufsichtsrat	59
4. Aktienrechtsreform in Permanenz – „vom Kodifikationsideal zu Partialänderungen“	62
5. Finanzmarktkrise 2008-2010	63
III. Aktuelle europäische Reform und deutsche Umsetzung	64
1. Überblick über die europäische Abschlussprüferreform	64
a. Anlass zur Abschlussprüferreform	64
b. Ziele der Reform	66
c. Geltungsbereich und Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses	67
2. Deutsche Umsetzung im AReG und APAREG	69
IV. Europäische Impulse zur Erweiterung der Funktion des Prüfungsausschusses	70
1. Erste Anstöße im KonTraG, TransPuG und BilMoG	70
a. KonTraG	70
b. TransPuG	73
c. BilMoG	73
2. Durchbruch mit der Abschlussprüferreform und deren Umsetzung im AReG	74
 Kapitel 3	 78
Corporate Governance als staatsentlastendes System zur Überwachung von Unternehmen von öffentlichem Interesse	78
I. Grundlagen der Unternehmensüberwachung und das öffentliche Interesse daran	78
1. Der Begriff der „Unternehmensüberwachung“ und ihr generelles Erfordernis	78
a. Bedürfnis interner Unternehmenskontrolle	79
b. Die Corporate Governance Debatte	80

2. Stakeholder mit öffentlichen Interessen an der Unternehmensüberwachung	83
a. Öffentlichkeit	83
b. Interessen der einzelnen Stakeholder	84
aa. Eigenkapitalgeber	84
bb. Fremdkapitalgeber	85
cc. Ausländische Investoren	86
dd. Staat und „Allgemeinheit“	87
i. Staat und gesamtwirtschaftliche Interessen	87
ii. Interessen der „Allgemeinheit“	88
3. Öffentliches Interesse als Bestandteil des Unternehmensinteresses	91
a. Stakeholder-Konzept vs. Shareholder-Value Ansatz	91
b. Handeln im Unternehmensinteresse	93
4. Unternehmensüberwachung als öffentliche Aufgabe?	94
a. Öffentliches Interesse	94
b. Verantwortung des Staates	95
II. Selbstkontrolle statt staatlicher Kontrolle: Normativsystem statt Konzessionssystem – Absage an ein „Aktienamt“	95
1. Das Konzessionssystem – System zur Gewährleistung des Schutzes der Öffentlichkeit	97
2. Aktienrechtsnovellen 1870 und 1884: Selbstregulierung und Selbstschutz statt staatlicher Aufsicht - Absage an ein „Aktienamt“	99
3. Kurzer Blick auf weiterhin bestehende staatliche Aufsichten und Folgerungen betreffend der Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse	104
a. Konzessionssystem im Stiftungsrechts	105
b. Bankenaufsicht	107
III. Der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan - Leitgedanke und geschichtliche Entwicklung	110
IV. „Ergänzung staatlicher Aufsicht“ als öffentliche Funktion	113
V. Vertrauensgarant des Kapitalmarktes als öffentliche Funktion	114
1. AG als Kapitalsammelbecken	114
2. Anleger	116
a. Kapitalmarkt als externe Unternehmenskontrolle	116

Inhaltsverzeichnis

b.	Bedeutung des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses für das Vertrauen der Anleger und damit eine wirksame Kontrolle durch den Kapitalmarkt	117
3.	Fortführung im Rahmen der CSR-Richtlinie und deren deutscher Umsetzung	119
a.	Hintergrund der CSR-Richtlinie	120
b.	Neue relevante Regelungen	122
aa.	Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange und Prüfpflicht des Aufsichtsrates	122
bb.	Berichterstattungspflicht über das Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat	124
4.	Integrated Reporting Rahmenwerk des IIRC	124
Kapitel 4		128
Das Verhältnis des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrates zum Abschlussprüfer: Vom Hilfsbedürftigen zum Garant des Garanten		128
I. Historische Entwicklung: Die Doppelrolle des Abschlussprüfers - öffentlicher Garant und Zuarbeiter des Aufsichtsrats		129
1.	Implementierung des gesetzlichen Abschlussprüfers und Beginn der Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat	129
2.	Hilfeleistungen des Abschlussprüfers	133
a.	Materielle Unterstützung	134
b.	Adressat der Berichterstattung des Abschlussprüfers	136
aa.	Prüfungsbericht	136
i.	Direktvorlage an den Aufsichtsrat	138
ii.	Bei eingerichtetem Prüfungsausschuss	139
iii.	Berichterstattung zum Lagebericht und zu den Risiken der künftigen Entwicklung im Prüferkommentar	141
iv.	Berichterstattung über überwachungsrelevante Beanstandungen	142
v.	Berichterstattung über Bewertung und Bilanzpolitik	142
bb.	Einführung des europaweiten „Zusatzberichts“	143
cc.	Vorwegbericht im Prüfungsbericht § 321 Abs. 1 S. 2 HGB	145
dd.	Offenlegungsvereinbarung	147

ee. Bestätigungsvermerk	147
c. Kommunikation mit dem Abschlussprüfer	149
aa. Festlegung der Prüfungsschwerpunkte	150
bb. Teilnahme des Abschlussprüfers und Berichtspflicht bei der Bilanzsitzung	150
cc. Zusatzprüfaufträge	154
II. Änderungen durch aktuelle europäische Einflüsse - Stärkung der Rolle des Prüfungsausschusses	154
1. Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss vor Aufnahme der Prüftätigkeit	154
a. Bedeutung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	154
aa. „independence in fact“	155
bb. „independence in appearance“	156
b. Funktion als „Hüter der Unabhängigkeit“	157
c. Adressat der Unabhängigkeitserklärung	158
d. Auswahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages durch den Prüfungsausschuss	159
aa. Bisherige Rechtslage	159
i. Auswahl	159
ii. Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat	160
iii. Rolle des Prüfungsausschusses bei der Erteilung des Prüfungsauftrags	163
bb. Europäische Vorgaben	164
i. Phase 1: Aufforderung zur Angebotsabgabe und öffentliche Ausschreibung	165
ii. Phase 2: Diskriminierungsfreie Auswahl und Dokumentation	165
iii. Phase 3: Abgabe einer begründeten Empfehlung	168
e. Nichtprüfungsleistungen	169
aa. Verbotsliste von Nichtprüfungsleistungen	171
bb. Billigung von Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat	173
cc. Stellungnahme des Abschlussprüfers	175
f. Überwachung der Honorarbegrenzung	175

Inhaltsverzeichnis

2. Überwachung der Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und Gewährleistung seiner Integrität	177
a. Unterjährliche Überwachung der Unabhängigkeit	177
b. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und Gewährleistung der Integrität	178
aa. (Bisherige) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses	178
bb. Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses (Art. 39 Abs. 6 lit b APRL)	179
c. Qualitätssicherung der Abschlussprüfung (Art. 39 Abs. 6 lit a, d APRL)	182
aa. Bisherige Überwachung der Leistung des Abschlussprüfers	182
bb. europarechtliche Vorgaben	182
cc. Maßstäbe der Qualitätssicherungsprüfung	184
dd. Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung	185
ee. Qualitätssteigernde Maßnahmen	186
III. „Garant des Garanten“ als öffentliche Funktion des Prüfungsausschusses	186
1. Bedürfnis der Kontrolle des Kontrolleurs?	186
2. Charakterisierung des Prüfungsausschusses als „Garant des Garanten“	187
3. Anforderungen an den Prüfungsausschuss zur Erfüllung dieser Funktion	190
a. Unabhängigkeit	191
aa. Empfehlung der EU - Kommission 2005	191
bb. Vorgaben des DCGK	192
cc. Regelungen des AktG und Vorgaben der APRL	193
b. Fachkunde – der Finanzexperte	195
aa. Etablierung des Finanzexperten	196
bb. Anforderungen an den Finanzexperten	197
cc. Änderungen durch das AReG	198
dd. Der Finanzexperte als Funktionsträger für die Belange der Marktteilnehmer	199

Kapitel 5	203
Von der tripolaren zur quadripolaren Ordnung der Corporate Governance: Prüfungsausschuss als vierte Säule der Corporate Governance neben der Hauptversammlung, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat	203
I. Das Verhältnis von Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat nach ursprünglicher Konzeption des AktG – vorbereitender Unterausschuss	203
II. Die neue europaweite eigenständige Rolle des Prüfungsausschusses in der internen Corporate Governance	204
1. Pflicht zur Einrichtung eines separaten Prüfungsausschusses	205
a. Pflicht nach § 25d KWG	205
b. Pflicht nach § 324 HGB	206
2. Eigenständigkeitsmerkmale des Prüfungsausschusses	208
a. Ersetzende Tätigkeiten	208
b. Passive Haltung im Plenum vs. aktive Rolle des Prüfungsausschusses	213
aa. Sitzungsfrequenz und Kontakt zum Abschlussprüfer	213
bb. Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses und mangelnde Diskussion im Plenum	215
cc. Bericht des Prüfungsausschusses an das Aufsichtsratsplenum	217
III. Auswirkungen auf das deutsche Corporate Governance System - Aufschwung des Prüfungsausschusses zum vierten Organ?	217
1. Was zeichnet ein Organ der Aktiengesellschaft aus?	219
a. Funktion der Organe einer Gesellschaft nach Karsten Schmidt und Otto von Gierke	219
b. Verankerung in der Organisationsverfassung	220
aa. Zwingendes Organ	220
bb. Faktisches Organ	221
cc. Fakultatives Organ	222
2. Organstellung des obligatorischen Prüfungsausschusses	223
3. Vergleich mit dem Audit Committee	225
4. Andere für die Beurteilung der Organqualität des Prüfungsausschusses relevante Aspekte	229
a. Wille des Gesetzgebers und Plenarvorbehalt	229

Inhaltsverzeichnis

b. Verantwortlichkeit des Gesamtaufsichtsrates	230
c. Rechte der Nicht-Ausschussmitglieder und Berichtspflicht des Prüfungsausschusses	231
d. Rückholkompetenz	232
e. Alte Fassung des DCGK: „Audit Committee“	232
f. Ergebnis	233
5. Europäische Fixierung auf das monistische System und Folgen für das deutsche System	235
IV. Konsequenzen aus der Stellung als viertes Organ	239
 Kapitel 6	 242
Behördliche und aufsichtsrechtliche Einflüsse auf den Prüfungsausschuss und Verschiebungen in der Corporate Governance	242
I. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen	242
1. Zusammenarbeiten mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)	243
a. Kurzer Überblick über das DPR-Prüfverfahren als dritte Säule des Enforcement neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat	243
b. Zusammenarbeit von DPR und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss	247
aa. Potential der Zusammenarbeit	247
bb. Informationsaustausch zwischen DPR und dem Aufsichtsrat	248
2. Information durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS)	252
II. Staatliche Aufsicht und Sanktionierung	254
1. Übersicht über aktuelle Regelungen zur Sanktionierung	254
2. Öffentliche Bekanntmachung der Sanktionen	257
III. Relevanz für das gesellschaftsinterne Überwachungssystem und die Stellung des Prüfungsausschusses: Systemfremde Staatsaufsicht durch den Europäischen Gesetzgeber - Deformation des deutschen Aktienrechts?	258
1. Einstieg in ein „Aktienamt“?	258
2. Verantwortung für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses?	261
a. Verhältnis Aktienrecht - Aufsichtsrecht	261

b. Bereits bisher bestehende Doppelkontrollen: Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	262
aa. Gegenstände der doppelten Überwachung durch Aufsichtsrat und BaFin	262
bb. Auswirkungen auf die materiellen Organpflichten des Aufsichtsrats (unter besonderer Berücksichtigung der haftungsrechtlichen Folgen)	263
c. Verbleib der Verantwortung beim Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat	265
Zusammenfassung der Thesen	266
Literaturverzeichnis	273

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADHGH	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AKEIÜ	Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
AktG	Aktiengesetz
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APRL	Abschlussprüfer-Richtlinie
APVO	Abschlussprüfer-Verordnung
ArEG	Abschlussprüfer-Reform-Gesetz
Art.	Artikel
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
BayStiftG	Bayrisches Stiftungsgesetz
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CSR	Corporate Social Responsibility
DB	Der Betrieb
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex

Abkürzungsverzeichnis

DK	Der Konzern
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DStR	Deutsches Steuerrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EU- Kommission	Europäische Kommission
e.V.	Eingetragener Verein
f./ ff.	Und folgende Seite/Seiten
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GCCG	German Code of Corporate Governance
GG	Grundgesetz
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbHG	GmbH-Gesetz
Großkomm.	Großkommentar
GWO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
Int.Enc.Comp.L	International Encyclopedia of Comparative Law
i.S.d.	im Sinne des
Kap.	Kapitel
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KWG	Kreditwesengesetz
MK	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PublIG	Publizitätsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

Abkürzungsverzeichnis

SEC	Securities Exchange Commission
Sec.	Section
SOA	Sarbanes-Oxley Act
StiftG BW	Stiftungsgesetz Baden-Württemberg
StiftG NRW	Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
u.a.	Unter anderem
u.a.m.	und andere mehr
UAbs.	Unterabsatz
USA	United States of America
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	vergleiche
vs.	versus
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

